



## Korruption im Gesundheitswesen: Der Arzt als „Beauftragter der Krankenkassen“

Nach Auffassung des Oberlandesgerichts (OLG) Braunschweig handelt es sich bei einem niedergelassenen Arzt um einen Beauftragten der Krankenkassen im Sinne des § 299 des Strafgesetzbuches (StGB). Der Arzt muss damit im Falle einer unzulässigen Zusammenarbeit mit anderen Leistungserbringern mit dem Vorwurf der Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr (Angestelltenbestechlichkeit) rechnen.

Die Entscheidung des OLG (Az.: Ws 17/10) hat weit reichende rechtliche Konsequenzen. In dem Rechtsstreit ging es um den Verdacht der Bevorzugung einer bestimmten Apotheke bei der Verordnung von Arzneimitteln. Ein Apotheker hatte einen Arzt mit 187.000 Euro beim Umbau seiner Praxis unterstützt und ihm zusätzlich 2.000 Euro monatlich als Mietzuschuss überwiesen.

Der Vertragsarzt berücksichtigte im Gegenzug den Apotheker bei der Abgabe von Arzneimitteln. In der konkreten Streitsache hielt es das Gericht nicht für ausreichend aufgeklärt, ob tatsächlich eine „Unrechtsvereinbarung“ zwischen dem Arzt und dem Apotheker bestanden hat. Alleine der Vorteil, der durch die Nähe einer Arztpraxis zu einer Apotheke entsteht, stellt für sich genommen keine „Unrechtsvereinbarung“ dar.

Bemerkenswert sind die Ausführungen des OLG zu einer Vermögensbetreuungspflicht des Arztes gegenüber den Krankenkassen. Ein Beauftragter im Sinne des § 299 StGB ist, wer, ohne Geschäftsinhaber oder Angestellter zu sein, aufgrund seiner Stellung berechtigt und verpflichtet ist, für den Betrieb zu handeln und auf die betrieblichen Entscheidungen Einfluss zu nehmen.

Die Beauftragtenstellung eines Vertragsarztes zeige sich bereits in dem Rechtsverhältnis zwischen den Krankenkassen, den Vertragsärzten, den Patienten und den Apotheken bei der Verordnung von Arzneimitteln, so heißt es in der Begründung des Beschlusses.

Die gesetzlich Versicherten hätten einen Anspruch auf Krankenbehandlung. Als Bestandteil der Krankenbehandlung seien Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel als Sachleistung zu erbringen. Ein derartiger Sachleistungsanspruch könne grundsätzlich nur dadurch begründet werden, dass ein Vertragsarzt das Arzneimittel auf Kassenrezept verordnet und damit die Verantwortung für die Behandlung übernimmt, da die §§ 31 ff. SGB V keine unmittelbar durchsetzungsfähigen Ansprüche gewähren, sondern lediglich ausfüllungsbedürftige Rahmenrechte darstellen.

Das OLG betont: „Ein bestimmtes Arzneimittel kann der Versicherte erst dann beanspruchen, wenn es ihm als ärztliche Behandlungsmaßnahme in Konkretisierung des gesetzlichen Rahmenrechts vom Vertragsarzt als einem öffentlich-rechtlicher Rechtsmacht „beliehenen“ Verwaltungsträger verschrieben wird. Bei Verordnung einer Sachleistung gibt der Vertragsarzt mit Wirkung für und gegen die Krankenkasse die Willenserklärung zum Abschluss eines Kaufvertrages über die verordneten Medikamente ab; man kann ihn durchaus als „Schlüsselfigur der Arzneimittelversorgung bezeichnen“ (Az.: Ws 17/10).

In dem Beschluss wird auch Bezug genommen auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH). Danach handelt der Vertragsarzt bei der Verordnung von Arzneimitteln als Vertreter der Krankenkassen und nimmt insoweit deren Vermögensinteressen wahr.

Die rechtliche Konsequenz aus dieser Rechtsprechung: Die Verletzung der „Vermögensbetreuungspflicht“ kann unter bestimmten Voraussetzungen zu dem Vorwurf der Untreue gegenüber dem Arzt bzw. zu einem Korruptionsvorwurf gegenüber dem beteiligten Leistungserbringer führen.